

Preis in Augsburg für sich allein (ohne A. Postzeitung) jährlich 1 fl. 12 kr. Durch die Post kann dieses Wochenblatt nur von Abonnenten der Postzeitung bezogen werden, und erhöht sich der Preis nach Verhältnis der Entfernung

# Sonntags-Beiblatt

zur

## Augsburger Postzeitung.

Für sich allein, ohne die Augsburger Postzeitung, sind diese Blätter nur im Wege des Buchhandels zu beziehen und kosten in ganz Deutschland, der Schweiz u. s. w. jährlich nur 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Neunter Jahrgang.

N: 8.

25. Februar 1849.

### Sermann von Sicari,

durch Gottes und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, dem hochwürdigen Klerus seiner Erzdiocese Gruss und Frieden in Christo, unserm Herrn!

Hochwürdige Brüder im Herrn! Aus dem Hirten schreiben, das die zu Würzburg versammelten Erzbischof und Bischöfe an den gesammten hochwürdigen Klerus ihrer Diocesen am 15. November v. Js. erlassen haben, habet Ihr bereits gesehen, daß die Oberhirten Deutschlands zur Wiederherstellung der von der Kirche vorgeschriebenen Diocesanynoden sich die Hände gereicht. Die Bischöfe haben es erkannt, daß durch die freiere Lage, in welche die Kirche durch die neuesten Zeitereignisse gekommen, es möglich geworden, das alte ehrwürdige Institut der Diocesanynoden wieder ins Leben zu rufen, in der Art und Weise, wie es in der Kirche von Alters her bestanden, und wie es die frömmsten und erleuchtetsten Vorsteher der Kirche zum unaussprechlichen Heil und Frommen ihres Klerus und ihrer Herden angewendet; sie haben es erkannt, daß der lebendige Contact des Bischofs mit seinem Klerus in Diocesanynoden das Band der Liebe und Einigkeit zwischen beiden fester und inniger knüpfte, und daß durch diesen lebendigen Contact des Vaters mit seinen in Christo innig geliebten Söhnen der Eifer und die Begeisterung für den heiligen Glauben, für die christliche Sitte, für das Heil der Seelen mehr angefaßt, gefeigert und gefestigt werde, als es durch den seitherigen mehr bureaukratischen Verkehr zwischen Oberhirten und Hirten geschah.

So wird denn, hochwürdige Brüder und Priester der Erzdiocese Freiburg, auch Uns bald die hohe Freude zu Theil, Euch um Uns in Einheit und Liebe zu versammeln. Wir gedenken, so Gott Gnade verleiht und Lage des Friedens, im nächsten Frühjahr unsere Suffragane zu einer Provincialynode zu rufen, und mit der Hilfe des Allerhöchsten werden Wir sofort im Verlaufe des Jahres die Diocesanynode feiern.

Indem Wir Euch, hochwürdige Brüder! dieses mittheilen, können Wir nicht umhin, vorläufig die kirchlichen Grundzüge, die bei der Abhaltung der Diocesanynoden von den Bischöfen beobachtet werden müssen, in Kürze darzulegen, da seit vielen Jahren bei dem — oft ungestümen — Begehren der Synoden häufig Ansichten und Wünsche sich geltend machen wollten, die außerhalb dem Kreise der kirchlichen Bestimmungen liegen, und daher auch für Uns nie als maßgebend erscheinen können.

Wir halten es vor Allem für nothwendig, den kirchlichen Begriff einer Diocesanynode festzustellen.

Wenn Wir die in dem berühmten Werk des Papstes Benedict XIV. de Synodo dioecessana niedergelegten Bestimmungen zusammenfassen, so erscheint die Diocesanynode<sup>1)</sup> als „die von dem Diocesan-Bischofe oder von dem durch diesen Beauftragten rechtmäßig zusammengerufene Versammlung von Priestern, Klerikern, und den dazu Verpflichteten der Diocese zur Festsetzung und Bekanntmachung derjenigen Anordnungen, Bestimmungen und Vorschriften, welche der Bischof zur Erhaltung, Beförderung und Herstellung der kirchlichen Disciplin, als zur Heilung, Zurückweisung oder Bestrafung der Gebrechen, Vergehen und Verbrechen, zur Beförderung der christlichen Sitte, zur Belehrung der Unwissenden unter seinem Klerus und Volk als nützlich und nothwendig anerkennt, und in der auch die von der Provincialynode erlassenen Decrete zur Befolgung und Beachtung publicirt werden.“

1) S. Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2 de ref.

2) Cf. lib. 1, cap. 1, §. 4 (Synodus dioecessana hisce verbis describitur: Legitima congregatio ab Episcopo coacta ex Presbyteris et Clericis suae dioecesis, aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastoralis incumbunt, agendum et deliberandum est), und bñ. lib. VI. cap. 1, §. 1 et 4 (die Stelle folgt weiter unten).

Sehet, geliebteste Brüder in Christo! das ist der kirchliche Begriff einer Diocesanynode. Nur eine solche wünscht die katholische Kirche, nur eine nach den Bestimmungen der Kirche gehandhabte wollen und werden Wir feiern, denn zum Gehorsam gegen die Kirche sind Wir durch Eid und Gewissen gebunden. Nur solche Synoden haben jenen Nutzen, den Benedict XIV. im oben erwähnten Werke<sup>1)</sup> mit so viel Wärme schildert. „In den Synoden wird,“ — so sagt eine Eölnner Provincialynode vom Jahr 1549 bei Gelegenheit des Beschlusses, die Diocesanynoden wieder ins Leben zu rufen, — „die Einheit wieder hergestellt, da bestrebt man sich, den Körper in seiner Unversehrtheit zu erhalten; wo das, was bei der Visitation nicht erzwungen wurde, durch gemeinschaftliche Bestrebungen erzielt wird; wo über das Haupt und die Glieder, über den Glauben und Frömmigkeit, über die Religion und den Gottesdienst, über die Sitten und die Zucht, über den Gehorsam, über Alles, was für ein gutes christliches Leben nützlich oder nothwendig ist, gehandelt und festgesetzt wird, so daß in aller Wahrheit gesagt werden kann: das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stützen des katholischen Glaubens sind die Synoden, die man mit Recht die Nerven des kirchlichen Lebens nennen könnte. Denn durch Vernachlässigung der Synoden zerfällt die kirchliche Ordnung, wie wenn der menschliche Körper von den Nerven abgelöst wird.“ — „Wir,“ sagt ein berühmter Bischof von Verona, „pflegt kein Tag angenehmer zu sein, als der Tag der Synode, keiner, der bei den großen Beschwerden, die mein Amt mit sich führt, meine Seele mehr tröstet und erquickt. Denn an diesem Tage glaube ich meine Augen, meine Ohren, meine Hände, meine Füße zu sehen.“ Benedict XIV. bemerkt, um den Nutzen der Diocesanynoden kennen zu lernen, dürfe man nur die Acten derselben durchsehen, namentlich derjenigen, welche der heilige Karl Borromäus in Mailand gehalten; man werde sehen, daß hier Decrete von der höchsten Weisheit und Klugheit zu finden, für Ort und Zeit wohl berechnet, und geeignet, die Kleriker in ihrer Pflicht zu erhalten und die verdorbenen Sitten des Volkes zu bessern, so daß man die Diocesanynoden anerkennen müsse als eine fruchtbringende Stütze, die in einer Diocese schwanke Disciplin aufrecht zu halten.

Wenn Wir den kirchlichen Begriff der Diocesanynoden, und das, was über deren Nutzen gesagt wurde, scharf ins Auge fassen, so erscheinen viele Ansichten, die man sich in neuerer Zeit von ihnen gebildet, als völlig irrig.

Keineswegs nämlich treten die Diocesanynoden in das kirchliche Leben, wie die Landtage oder die constituirenden Versammlungen in das politische. Keineswegs wird durch sie der Episcopat in seinen von Gott ihm verliehenen Rechten und schweren Pflichten, die Kirche zu regieren<sup>2)</sup>, beschränkt und beeinträchtigt, keineswegs wird durch sie eine sogenannte Repräsentativ-Regierung in die Kirche eingeführt. Die Bischöfe haben jure divino ihre Gewalt und könnten sie, ohne aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu fallen, keineswegs theilen mit sogenannten Repräsentanten des Klerus und des Volkes, als welche man hin und wieder die auf der Synode Versammelten betrachten will. Der weltliche Fürst, dessen Gewaltssphäre nicht unmittelbar durch die göttliche Offenbarung bezeichnet ist, kann wohl seine Gewalt theilen mit den Vertretern seines Volkes; nicht aber der Bischof. Bei allen, noch so tief eingreifenden Veränderungen der politischen Verhältnisse und Verfassungen bleibt die Kirche fest und unangestastet stehen, die Hierarchie kann keineswegs, so lange man in der Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben will, umgestürzt werden. Und so erscheint auch bei der Berufung und Abhaltung der Diocesanynoden der Bischof immerhin als der Inhaber und Träger der Jurisdiction, von

1) Lib. 1, cap. 2.

2) Act. XX, 28. Conc. Trid. Sess. XXIII, cap. 4 de Sac. Ordin.

dem jede andere kirchliche Jurisdiction in der Diocese ausfließt; die auf der Diocesanynode versammelten Kleriker sind nicht im Besitz einer legislativen Gewalt, ihnen steht, nach der einstimmigen Lehre aller Katholiken, nur ein votum deliberativum, nie aber decisivum zu. Dem Bischof liegt die kirchliche Gesetzgebung ob, dabei aber wird er den Rath, die Wünsche, die Vorschläge, die Bitten seines Klerus berücksichtigen. Immerhin muß demnach festgehalten werden an dem, was Benedict XIV. de Syn. dioces. lib. III. c. 12, §. 7 (cf. lib. XIII. c. 1 und 2) sagt: „In Synodo diocesana solus Episcopus est iudex et legislator, ipse suo nomine decreta facit et promulgat, et quamvis astantium consilium exposcat, non tamen cogitur illud sequi.“ Die Diocesanynoden sind demnach keine Mittel, durch welche gewisse schismatische Bestrebungen durchgeführt, der Kirche der Charakter einer Demokratie aufgeprägt, willkürliche, der kirchlichen Einheit widerstrebende und verderbliche Neuerungen gemacht, die Bande des Gehorsams und der Disziplin gelockert und aufgelöst, die bischöflichen Rechte geschwächt, die oberhirtlichen Anordnungen durch Stimmennajorität der Versammelten annullirt werden könnten. 1) O nein, die Diocesanynoden erscheinen uns, nach Erlangung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, deren Ermangelung am meisten der Einführung des Institutes seither im Wege gestanden 2), als das kräftigste Mittel, die an vielen Orten so tief gesunkene Disziplin wieder herzustellen, den ächt kirchlichen Geist zu wecken und zu befestigen, Ordnung und Einheit in das religiöse Leben des Klerus und des christlichen Volkes zu bringen. Wie die Neubelebung des Synodalwesens ein Product des erwachten Geistes der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ist, so wird hiawiederum gerade dieser Geist durch dasselbe Stärkte, Festigkeit, Energie und Wirksamkeit erhalten.

Auf diese Weise wird durch das Institut der Diocesanynoden eine wahre durchgreifende Reformation des Klerus und dadurch die des Volkes hervorgebracht. Daß eine solche Reformation des Klerus und des Volkes vonnöthen, daran wird wohl Niemand zweifeln, der nur mit einiger Demuth in sein Inneres blickt, und die gegenwärtigen Zustände, wenn nur oberflächlich, betrachtet. Beherrscht denn nicht zahllose Gemüther ein neues Heidenthum, in seinen Erscheinungen und Früchten oft viel fürchterlicher, denn das alte? Und woher dieß? Gesehen wir es! Eine Hauptursache liegt darin, daß die ewigen Wahrheiten des Christenthums oft von solchen, die mit dem heiligen Lehramt betraut sind, nicht mit der gebührenden Wissenschaft, Kraft und dem rechten Ernst verkündet, nicht mit Sorgfalt erklärt und nicht mit apostolischer Aufopferung verteidigt werden! Am Salz der Erde fehlt es oft! Die Priester sollen die Welt aus den Irrgängen des Unglaubens zurückführen zum Kreuze Christi; allein bei manchen ist leider des Glaubens Licht selbst erloschen! — Wie viele Seelen schwächen heut zu Tage unter der unerträglichen Tyrannei des Egoismus. Die Priester sollen in den erkalteten Herzen wieder anfachen das Feuer der göttlichen Liebe; allein unreine Sinnenlust und eitle Weltliebe hat in manchem priesterlichen Herzen selbst jedes höhere Gefühl erlöset. Die Stimme solcher tönt wirkungslos in der Gemeinde. Eine Hauptaufgabe unserer Zeit ist es, durch Mildthätigkeit, durch Werke der Barmherzigkeit und durch Opfer der Liebe die Kraft des Christenthums zu offenbaren, und dadurch der Noth und den Drangsalen zu steuern; allein manche Priester, berufen, Vorbilder zu seyn christlicher Liebe und Hingopferung, verschließen in unbeschreiblicher Härte ihr Herz der Noth ihrer Brüder und Schwestern in Christo, nicht mehr eingedenk jener heiligen canones der Kirche, die den Kleriker über Verwendung seines Einkommens belehren und zur besonderen Liebe der Armen und Leidenden verpflichten.

1) Die auf der Synode Versammelten haben jedenfalls als Norm und Richtschnur ihres Verhaltens die nachfolgenden drei Entscheidungen des Papstes Pius VI. zu betrachten, wie sie in seiner für die ganze katholische Kirche mit geistlicher Auctorität bekräftigten Bulle „Auctorem fidei“ enthalten sind: IX. Art. Doctrina, quae statuit: „Reformationem abusum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis diocesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere, ac sine libertate decisionis indebitam fore subjectionem suggestionibus et jussionibus episcoporum.“ Falsa, temeraria, episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi arianæ a Calvino innovatae. X. Art. Item doctrina, qua parochi, alii sacerdotes in synodo congregati pronunciantur una cum episcopo iudices fidei, et simul inuirtur iudicium in causis fidei ipsis competere jure proprio, et quidem etiam per ordinationem accepto: Falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati definitionum judiciorumve dogmaticorum ecclesiae, ad minus erronea. XI. Art. Sententia enuncians, veteri majorum instituto ab apostolicis usque temporibus ducto, per meliora ecclesiae saecula servato, receptum fuisse, „ut decreta, aut definitiones, aut sententiae etiam majorum seditum non acceptarentur, nisi recognita fuissent et approbatae a synodo diocesana.“ Falsa, temeraria, derogans pro sua generalitate obedientiae debitae constitutionibus apostolicis, tam et sententiis ab hierarchica superiore legitima potestate manantibus, schisma fovens et haeresim.

2) Man vergl. das Breve Pius VIII. vom 30. Juni 1830 an die Bischöfe der oberheinischen Kirchenprovinz.

Das sind Erscheinungen — wer will sie in Abrede stellen! Es thut Unserm väterlichen Herzen, hochwürdige Brüder, wehe genug, daß sie vorhanden. Die große Anzahl der würdigen, gläubigsten, gottbegeisterten, opferwilligen Priester, die in Unserer Erzdiocese zur Verherrlichung Gottes und zum Heil der Seelen wirken, empfinden mit Uns tiefen Schmerz hierüber, und Alle kommen darin überein, daß eine Hauptaufgabe, die dringendste, die erste, die einfluß- und segensreichste der Diocesanynoden ist: die Reformation des Klerus, die Erweckung des wahrhaft innern, geistlichen, glaubensvollen und liebethätigen Lebens der Priester. Dadurch wird die Reformation des Volkes allein angebahnt, daran knüpft sich diese naturgemäß und leicht, wie der heilige Papp Pius V., eine Seite des priesterlichen Wirkens im Auge habend, ausgerufen: *Deiur idonei confessori, ecce omnium Christianorum plena reformatio.* 1)

Aus dem bezeichneten Zwecke der Diocesanynoden leuchtet klar hervor, warum die Kirchenversammlung von Trident (Sess. XXIV, c. 2 de ref.) so sehr auf die Abhaltung derselben gedrungen, weil ja gerade eine Hauptaufgabe der versammelten Väter es war, eine Neugestaltung des Klerus und dadurch eine wahre Reformation der Christenheit zu bewerkstelligen. Denn ewig wahr ist es: „Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicantur, cum enim a rebus saeculi in altiorum sublati locum conspiciantur; in eos, tamquam in speculum, reliqui oculos conjiciunt, exisque sumunt quod imitentur“ (Conc. Trid. Sess. XXII, cap. 1 de ref.). Aber eben so klar ist es, daß allen jenen Geistlichen, die ihrem heiligen Dienste nicht mit voller Seele sich weihen, und einen ihrem erhabenen Verufe entsprechenden Wandel nicht führen wollten, die Diocesanynoden bald als ein lästiges Institut erschienen. Daß in neuerer Zeit vielfältig gerade von solchen am heftigsten, am ungestümsten die Synoden verlangt wurden, hat seinen Grund nur darin, weil man unter einer Diocesanynode etwas ganz Anders dachte, als sie nach den kirchlichen Bestimmungen ist, weil man durch sie nicht sich selbst, sondern die Kirche ändern, und wie man zu sagen pflegte, bessern wollte, nicht eingedenk der Wahrheit jenes herrlichen Ausspruchs des Aegidius von Viterbo auf dem fünften Lateranconcil: „Homines per sacra immutari fas est, non sacra per homines“ etc.

Die Wünsche Aller dieser werden durch die Diocesanynode, die Wir veranstalten, nicht befriedigt; denn Wir halten, wie oben schon bemerkt wurde, an den kirchlichen Bestimmungen fest. Nach diesen werden auch Wir die zur Synode Verpflichteten berufen, und dabei durch Nichts der Idee einer Repräsentativ-Regierung in der Kirche Vorstoß leisten. Wenn, weil wohl in Rücksicht der Seelsorge und anderer geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen, für deren Befriedigung der Bischof auch während der Synode zu sorgen verpflichtet ist, 2) nicht alle durch das kirchliche Recht zur Synode Verpflichteten 3) dabei erscheinen können, etwa dem Klerus

1) Benedict XIV. sagt in dem ersten Capitel des VI. Buches seines Werkes de Synod. dioces. §. 1: „generatim asserimus, debere Episcopum in sua Synodo constituere, quae ad vitam coecondam, virtutem promovendam, depravatos populi mores reformandos et ecclesiasticam disciplinam aut restituendam, aut fovendam, necessaria et utilia esse judicaverit.“ Er will behaupten, daß der Bischof vor Abhaltung der Synode sich eine genaue Kenntniß der Mängel seiner Diocese verschaffe, inwiefern möge der Bischof erfahren, „quaenam quoad administrationem Sacramentorum, verbi divini praedicationem, dierum festorum cultum et observationem videantur corrigenda et emendanda.“ — §. 4 sag Benedict XIV.: „In constitutione edita a Leone X. in Concilio Lateranensi dicitur, Synodos cogi, ut depravata corrigantur: quae verba expendens Erasmus Chokier in tract. de jurisd. etc. ait: Episcopalis Synodus instituta est quatuor ex causis, et quibus unam hic designat pontifex: primo, ut depravata corrigantur; secundo, ut ignorantibus instruantur; tertio, ut regulae morum, statutaque formentur; quarto, ut quae in provinciali Synodo decreta sunt, in Episcopali publicentur.“ — §. 5: In Pontificali romano ita Episcopus praesentes alloquitur: Venerabiles consacerdotes et fratres nostri carissimi praemissis Deo precibus, oportet, ut ea, quae de divinis officiis, vel sacris ordinibus, aut etiam de nostris moribus, et necessitatibus ecclesiasticis a vobis conferenda sunt, cum caritate et benigne unumquisque vestrum suscipiat, summaque reverentia, quantum valet, domino adjuvante, percipiat, vel quae emendatione digna sunt, omni devotione unumquisque fideliter studeat emendare.“ Im Capitel 2 des VI. Buches bemerkt Benedict XIV., der Bischof solle befehlen, „decreta Conc. Trid. innuere, novis sanctionibus fulcire, eorumque observationem urgere.“

2) Wie sehr die Seelsorge bei der Abhaltung der Synode berücksichtig werden muß, geht hervor aus dem, was Benedict XIV. l. c. lib. III. c. 12, §. 3 sagt: „(a diocesana Synodo) multo magis excusandi sunt parochi, quos non propria sed suarum ovium necessitas remouatur; et enim non solum non reprehendendi, sed plurimum commendandi sunt, si ideo dumtaxat Synodum non accedant, quia alium non habent sacerdotem, quem sibi in animarum cura substituant; idque praesertim, cum in parochia reperiantur infirmi lam gravi morbo laborantes, ut prudenter timeatur, ne sint cito decessuri: quanta enim ratio a parochis, priusquam ad Synodum se accingant, habenda sit de aegrotis, quos in parochia relinquant, satis aperte edisserunt ss. Ecclesiarum Antistes.“

3) Im pontif. rom. heißt es: „Sacerdotes et Clerici universi, qui ad Synodum

eine gewisse Wahl überlassen werden sollte, so müßte jedenfalls das bischöfliche Recht der Berufung dabei gewahrt, und jeder Gedanke einer Stellvertretung <sup>1)</sup> und namentlich einer Repräsentativ-Regierung entfernt werden.

Hochwürdige Brüder! Erneuern wir im Geiste und nach den Vorschriften unserer heiligen Kirche das ehrwürdige Institut der Diöcesansynoden: des Segens Fülle wird sich über Clerus und Volk dadurch ergießen. Prägen wir durch Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen den Versammlungen die erhabene heilige Würde <sup>2)</sup> auf, die auf allen Handlungen der Kirche ruht; der heilige Geist wird sofort in allen Versammelten walten und mächtig wirken. Die Diöcesansynode wird das kräftigste Mittel seyn, uns im Glauben zu stärken, <sup>3)</sup> die Gnade, die durch Auflegung der Hände erhabenen Berufes zu begeistern, den Geist der Liebe und brüderlichen Einheit zu wecken und zu befestigen. Gnade, Heil und Segen, wenn wir Alle den Willen unserer Kirche vollziehen, Wehe aber uns, wenn wir von ihren heiligen Satzungen abweichen wollen.

Nehmet, geliebte Brüder! diese vorläufige Verständigung mit dem Geiste der Liebe auf, mit dem Wir sie geschrieben. Nach Abhaltung der Provinzialsynode wird das Weitere Euch mitgetheilt werden.

Die Gnade Jesu Christi sey mit Euch Allen.

Gegeben Freiburg, am Tage des heiligen Polycarpus, den 26. Januar 1849.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

### Das Gleichgewicht in der kirchlichen Regierungsform. \*)

Die kirchliche Regierungsform muß sich bei genauer Betrachtung in ihrer Idee und in ihren Grundrissen als die herrlichste und beste darstellen. Wenn die Glieder der Kirche, die einzelnen Ober- und Unterbehörden, die Priester oder die Laien nicht überall den Geist der Kirche in ihrer Regie-

de jure vel consuetudine venire tenentur, conveniunt in civitate vel alio loco, prout pontifex ordinaverit.“ Benedict XIV. zählt im III Buch die vocandi ad Synodum auf. Es sind besonders die canonici ecclesiae cathedralis, und parochi et curati (alle, die curam animarum haben). „Diöcesanas Synodos a primarum origine potissimum ex parochiis fuisse constatas, et ratio suadet, et antiquissimi Ecclesiae canones nos edocent. Illis quippe, quae eo semper, collimarunt, ut animarum salutem promoverent, eos maxime interesse oportuit, quibus aliqua dominici gregis portio tradita erat custodienda.“ I. c. cap. 5, §. 1. Das Conc. Trid. nemim: „ratione tamen parochialium, aut aliarum secularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sunt, Synodo interesse (Sess. XXIV, cap. 2 de ref.). — Betreffs der Laien führt Benedict XIV. (lib. III, cap. 9, §. 8) eine Entscheidung der Congreg. Conc. Trid. an, die in causa Oriolen. Syn. gefragt wurde: „An Episcopus possit ad Synodum vocare laicos, si eorum consilio uti velit.“ respondit: „Episcopus non posse.“ Er stellt ferner folgende leitende Grundsätze hinstellend auf: „Nos statim: primum, jus commune obstatere laicis, ne Synodo se interesse debere contendat: secundum, non obstante hac juris severitate, aliquid nihilo minus esse deferendum contrariae consuetudini, si alicubi jam invaluerit: tertium, etiamsi hujusmodi consuetudo nondum sit inducta, posse Episcopum ex aliquo gravi urgentique causa ad suam Synodum laicos admittere, dummodo tamen suffragium non ferat: quartum, inter sufficientes causas illos admittendi, non posse eam annumerari, quam s. congregatio jam rejecit, quod scilicet Episcopus laicorum consilio indigeat: commode quippe potest eos ante Synodum consultare: quintum demum, cavendum esse Episcopis, ne sine vera et gravi necessitate laicos ad Synodum arcessant, paulatim enim possent illi, consuetudinis obtenta, jus interveniendi sibi deinceps arrogare.“

1) Benedict XIV. bemerkt (I. c. lib. III, c. 12, §. 7), daß dritthalb, weil der Bischof allein in der Diöcese Juridex et Legislator sey, die Zulassung von Stellvertretern derjenigen, die nicht erscheinen können, für die Synode von seinem Nutzen sey. „Ad haec, aut in procuratorem eligitur, qui alias non esset Synodo interfuturus; et hic potest repelli tamquam extraneus; aut eligitur, qui jam suo jure Synodo intervenit; et hic certe non potest unum consilium suo, aliud absentis nomine, Episcopo praebere; eaque propter inutile et supervacaneum est, ut absentis quoque personam in Synodo praesentet.“

2) Viertes gehört z. B., was Benedict XIV. (I. c. lib. IV, c. 1, §. 4) sagt: „Ad evitandas turbas et praecavendos tumultos, qui certe fierent, si singulis de Clero venia daretur reclamandi adversus decreta, quae in Synodo promulgantur, solet episcopus aliquem constituere totius Cleri procuratorem, qui omnium nomine, ea tamen qua decet modestia et reverentia dicat in Synodo, quae Clero displicent, quaeque ut statuta aut statuenda sunt, difficiliora et aspera videantur: simulque modum suggerat, quo illa emolliantur. Clerus optaret: omnia porro, quae nomine Cleri petierit, scripta tradat Synodi Secretario. § 7 spricht Benedict von den Ostiarii, qui praesint Ecclesiae januis et laicis sine strepitu ingressum prohibeant, et cum incipienda est Synodus, Ecclesiae fores obserent.“

3) Was besonders durch das Ablegen der professio fidei geschieht.

4) Es werden zu diesem Zwecke confessarii aufgestellt (I. c. §. 5) und concionatores; ad hoc electi, ut lotius diöcesis Clerum, simul coadunatum, opportune instruant, redarguant, hortentur, ac pabulo divini verbi reficiant (I. c. §. 6).

\*) Aus der Wiener Kirchenzng.

rungsform aufgefaßt, wenn sie auch oft dagegen gehandelt haben, so darf dieses nicht dem kirchlichen Geiste, dem Willen und Sinn der Kirche zur Last gelegt werden; und solche vorkommende Uebelstände sind demnach in der übel angemendeten Freiheit des Willens, in der Fälligkeit menschlicher Persönlichkeiten oder kleiner Gesellschaften oder einzelner Kirchenbehörden zu suchen, die eben alle nicht die Unfehlbarkeit haben, welche der katholischen Kirche in ihrem Gesamtbewußtseyn in Aussprüchen über Glauben und Sitten zukommt. In dem Geiste der kirchlichen Regierungsform finden wir alle Regierungsarten von der Monarchie bis zur Demokratie im herrlichsten Ebenmaße, im vollkommensten Gleichgewichte dargestellt, dieses Gleichgewicht soll sich nun auch in der Regierungsart der einzelnen Diöcesen finden. Wo nun der Staat gegen die Kirche sich Uebergriffe erlaubt, hat er es von jeher so gehalten, daß er vor allem andern der Kirche so viel als möglich seine Regierungsform aufzuhalten suchte, um, nach seiner Ansicht, die nöthige Einheit herzustellen. Sind nun die kirchlichen Behörden zu einer solchen gefährlichen Zeit schwach genug, sich absolute Staatsformen einzwängen zu lassen, oder finden sie es sogar für ihre Persönlichkeiten (die sie leider in einem solchen Fall mehr berücksichtigen, als die Freiheit und das Recht der Kirche) lieber, sich um der äußern Ruhe willen, von außen, das nach und nach ein Oben wird, Befehle erteilen zu lassen, und nach innen, das auf diese Weise ein zu unterstes Unten wird, die Befehle von außen und respective oben her zu vermitteln, — so ist das Gleichgewicht der kirchlichen Regierungsform gestört — der kirchliche Regierungsorganismus leidet, wie der Leib des Menschen leidet, wenn die Thätigkeit eines einzelnen Organes überwuchernd wird — der Absolutismus überwiegt, die innere freie Lebensentwicklung wird gehemmt, und die kirchlichen Behörden, die es nicht leiden mochten, sich in der Synode, d. h. in der ächt kirchlichen Beratungsform berathen zu lassen, müssen es nun leiden, sich von dem sogenannten Obenher, vom absoluten Staate befehlen zu lassen, wo es dann unvermeidlich wird, daß sie oft in Conflicte mit Pflicht und Gewissen kommen, und entweder sich einer Reihe von Kämpfen aussetzen, oder aber: gewissenlos und pflichtvergessen handeln müssen.

Diese veraltete und unfirchliche Stellung der Bischöfe gegenüber den Staatsbehörden haben die Bischöfe zu Würzburg nicht nur vollkommen verstanden, sondern auch vollkommen eingestanden, die herrlichen Männer haben es begriffen, was der Kirche Noth thut, und haben es auch muthig ausgesprochen; sie haben alsbald Hand daran gelegt, daß das gestörte Gleichgewicht in der kirchlichen Regierungsform wieder hergestellt werde, sie haben sich gegen die unfirchliche Störung der Staatsbefehle von außen her energisch abgeschlossen, haben aber dafür den Rath im Innern, das Haus der Synoden alsogleich aufgeschlossen; und durch diesen gewichtigen, folgenreichen, nicht genug zu beherzigenden Act das monarchische Element mit dem demokratischen vermittelt, und zwar in jenem Sinne, wie es der Geist der Kirche fordert.

Durch die weise Herstellung dieses nöthigen Gleichgewichtes haben die Väter zu Würzburg nicht nur auf einmal dem Kampfe des demokratischen Elementes in der Kirche, das schon sich zu regen begann, ein Ende gemacht, und somit die weiße Fahne des Friedens innerhalb ihrer Kirchen aufgepflanzt, sondern sie haben es auch jenen deutschen Bischöfen, die das Würzburger-Concil nicht besuchen konnten, oder auch nicht wollten, rein unmöglich gemacht, sich ferner noch in dem bisherigen staatskirchlichen status quo mit Ehren, d. h. mit moralischer Macht zu erhalten; denn keiner Derjenigen, die es vielleicht noch vorziehen möchten, der kirchlichen Lebensströmung nach äußerer und innerer Freiheit entgegen zu seyn, kann mehr den Muth haben, sich offen gegen die Würzburger-Beschlüsse auszusprechen, weil darin eine Eitelkeit läge, die sich selber bis auf die Spitze bedauerndwerther Väterlichkeit hinauftrieb — und es bleibt also dem absoluten Staatsdiener und Kirchenunfreundlichen kein anderer Ausweg seine Gefühle an den Mann zu bringen, als in den jervollen Miasmen seiner nächsten Umgebung über die Unklugheit der Würzburger Bischöfe Klagelieder anzustimmen.

Es wäre doch gewiß heilsam, an jenen Fragen, deren Lösung unabwendbar ist, die so dringlich in der Gegenwart dastehen, nicht stolz und mit dem übrigens sehr schlecht verhehlten Anschein von innerer Unberührtheit vorbeizugehen; denn geht man auch einige Male an ihnen vorüber, so stellen sie sich am Ende in den Weg, und erwingen sich auf harte und beleidigende Weise ihre Antwort — die sie anfänglich im freundlichen und friedlichen Wege begehrt haben. Halbheit und Unentschiedenheit ist in unsern Tagen nachgerade unmöglich geworden. Wer in einer kirchlichen Stellung auch jetzt noch in zweideutiger Gesinnung auszuharren bis an ein unseliges Ende für möglich erachtet, von dem kann man doch nichts anders sagen, als: daß er alles Mögliche thue, um sich unmöglich zu machen. Wer sich für die noch fortdauernde Störung des

Gleichgewichtes in der kirchlichen Regierungsform ausspricht — der darf sich nicht einbilden, daß nicht alles Mögliche gethan werden wird, um ihn in seinem eingebildeten Gleichgewichte zu stören. Die Elemente wollen in ihren organischen Verband wieder zurückgeführt werden und: keine kirchlich bedienstete Persönlichkeit möge sich in ihrer starren Vereinzelnung weifer dünken, als die versammelten Väter zu Würzburg! Brunner.

### J. D. Ritter v. Kaufcher

Das zu Laibach erscheinende religiöse Wochenblatt „Zeit und Ewigkeit“ enthält folgende Lebensskizze des neu ernannten Fürstbischöfes von Sekau. Der bisherige Director der orientalischen Akademie zu Wien, (Titular-) Abt der heiligen Jungfrau von Monoftra oder Komorn, Dr. der Theologie, Joseph Dithmar Ritter v. Kaufcher wurde zu Wien im Jahre 1797 als Sohn eines Regierungsrathes geboren, verließ gegen den Wunsch seiner Eltern die juristischen Studien, um seinem Berufe zum Priesterstande zu folgen, in welchen er im Jahre 1823 trat. Als Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum zu Salzburg kämpfte er männlich mit glänzenden Waffen des Geistes für die Rechte der Kirche, und wurde der gelehrten Welt durch seine im Jahre 1829 in 2 Bänden erschienene „Geschichte der christlichen Kirche“ rühmlich bekannt, an deren Fortsetzung er verlässlichen Nachrichten zufolge auch in seiner gegenwärtigen Stellung unermüdet arbeitete, ohne jedoch die laut gewordenen Wünsche nach Veröffentlichung dieser Arbeit bisher zu erfüllen. Diese literarischen Leistungen, seine amtliche, ausgebreitete Sprachkenntniß erfordern eine Stellung, die er seit 16 Jahren als Director der orientalischen Akademie einnahm, die Thatsache, daß seit mehreren Jahren bei Verathungen über Angelegenheiten, welche das Verhältniß des Staates zur Kirche berührten, Probst Kaufcher am kaiserlichen Hofe nicht fehlen durfte, der Umstand, daß er im Jahre 1846 als Lehrer der Philosophie bei Seiner jetzt regierenden Majestät Franz Joseph I. berufen wurde, beurkundeten die seinem Wissen allgemein gezollte Hochachtung, gleichwie die öftere Uebnahme der Fastenpredigten in der Kirche zu den neun Chören der Engel am Hof dessen Wunsch bethätigten, auch in rein priesterlicher Sphäre nutzbringend zu wirken. Wer mit diesem neuernannten Kirchenfürsten zu conferiren Gelegenheit hatte, wird gestehen, daß der anfängliche Ernst bald einer einnehmenden Leutseligkeit weicht, daß sein Gespräch aus der reichen Fundgrube des Wissens immer neue Anziehungskraft gewinne, daß der Freimuth der Aeußerungen ein Vorurtheil fremdes Gemüth beifunde, und somit aus probethätigen Prämissen zu erwarten stehe, die Diöcese Sekau werde sich eines Oberhirten zu erfreuen haben, der gründliches Wissen und praktisches Christenthum befördert, und eben so unerschrocken als wohlgerüstet auftreten wird für kirchliche Freiheit und kirchliches Recht.

### Deutschland.

München. Die Blätter haben kürzlich den traurigen Uebertritt des Priesters Bierdimpfl zur Secte der Rougeauer berichtet. Wir können nicht unerwähnt lassen, daß die Mitschuld an jenem Schritt der geistliche Bureaokratismus hat, der die kirchlichen Vorschriften nur dann beachtet, wenn sie die Untergebenen treffen. Die Vorstände des Priesterhauses haben, wie man versichert, gegen die Ordination des genannten Priesters da es noch Zeit war, nachdrücklich protestirt. Die Protestation hat aber nichts geholfen, die Protection eines hohen Beamten galt mehr als das Urtheil derer, die Bierdimpfl kannten und kennen mußten, und darum entschieden und dringend seine Weihe zu verhindern gesucht hatten. Der Erfolg hat ihre Befürchtungen gerechtfertigt, und hat gezeigt, daß die Ertheilung der Priesterweihe ein zu wichtiger Act, als daß man ihn von der Protection, komme sie nun von wem immer, abhängig machen solle. — Weingärtner macht sich von Tag zu Tag lächerlicher. Er läßt nun für sich sammeln, und versucht sich dafür im Reimmachen — denn Gedichte können diese Sylbenstechereien nicht genannt werden. (Sion)

### Auf den Pius-Verein.

Mein Ehr vernimmt viel tausend Klagen,  
Die leise bald, bald mächtig tönen.  
Sie alle künden hohes Sehnen,  
Das Tausende im Herzen tragen.  
Sie ahnen Alle eine bess're Zeit,  
Und sehen, ach! vom wahren Ziel so weit!

Wie Meereswogen donnernd spritzen  
Hoch auf den weißen Gischt, daß schäumend  
Kingsum die Fluß: so drängen häumend  
Die Völker sich aus ihren Eizen;  
Hinzu zu ihr, der nah'n den bessern Zeit,  
Und sehen, ach! noch voll Jerriffenheit.

Wie wenn durch Waldesnacht erdröhnet  
Der Sturm entäufend flämm'ge Eiden,  
Daß selbst die Thiere bang entweichen:  
So deutscher Völker Schrei ertönt.  
Jermalend, was dem Nahen bess're Zeit  
Im Weg'. — Und ach! noch ist das Ziel so weit!

Bereint zu schönen großen Zwecken  
In Bündnissen gar mancher Art:  
So steh'n sie auf der Freiheit Warten,  
Vom Schlaf mit mächt'gem Wort zu wecken  
Sie Alle, die verträumen ihre Zeit,  
Denn ach! die Menge ist vom Ziel noch weit.

Sie rathen, werben, hadern, einen;  
Doch solche Einigung zerspaltet,  
Und was geworden kaum, entfällt  
Dem Wesen — nur das eitle Scharren,  
Der Wahn, es nahe jetzt die bess're Zeit,  
Und rückwärts geht sie wieder meilenweit!

Doch mitten aus dem mächt'gen Losen  
Der Völkerstimmen, ihrem Ringen  
Bernimmt — als säm' auf Malenschwüngen,  
Wo sich entfalten still die Rosen —  
Mein Ehr das Wort: „ich bring' die bess're Zeit,  
Wie sie der gotthebor'ne Glaube nur verleih't.“

Ich sehe hin, woher erklingen  
Dies Wort: und sehe eine Pflanze,  
Die still und unbemerkt im Glanze  
Der Sonne aus der Erd' gerungen.  
Und sehe, wie sie spannt die Zweiglein breit,  
Als wollte sie umfassen un're Zeit.

Stets höher sehe ich sie werden,  
Und größer, mächt'ger, umfangreicher. —  
Es knirscht der Felge und die Wang' wird bleicher — ;  
Denn traun! die Kinder auf der Erden  
Der Einen Kirche Kinder nah und weit  
Zur Pflanze geh'n, der Mutter bess're Zeit.

Und sind auch Viele, die sich schaaren  
Um diese Pflanze; sey's vom Süden,  
Sey's vom Norden — heitern Frieden  
Sie mit viel starker Einheit paaren,  
Nun fern von innerer Jerriffenheit  
Zu erben einer bessern Zukunft Zeit.

Wollt ihr sie kennen, diese Pflanze,  
Die frisch und freudig ist erhauden? —  
„Pius-Verein“ sie jene nannten,  
Die sie an heh'rem Sonnen-Glanze  
Der Kirche sagen, daß der Christenheit  
Sie werd' das Banner bess're Zeit.

Darum herbei zur wunderbaren,  
Zur heh'ren Pflanze, die im Garten  
Der Kirche Gottes wuchs. — Es schaarten  
Um selbe sich in Gottes Namen  
„Wied einst die Zukunft sagen) von nah und weit  
„Der Kirche Söhne und — errangen bess're Zeit.“

H. von Lachemair.